

Geschäftsverzeichnismr. 615
Urteil Nr. 62/94 vom 14. Juli 1994

URTEIL

In Sachen: Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 319 § 4 des Zivilgesetzbuches, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, E. Cerexhe und H. Coremans, unter Assistenz des Kanzlers H. Van der Zwalmen, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinem Urteil vom 10. November 1993 in Sachen Georges Bureau gegen Richard Lamblin stellte der Appellationshof Mons (2. Kammer) folgende präjudizielle Frage:

« Verstößt Artikel 319 § 4 des Zivilgesetzbuches gegen die Artikel 6 und 6bis der Verfassung, indem er in dem Fall, wo es der Mutter unmöglich ist, ihren Willen zu äußern, dem Gericht die Zuständigkeit erteilt, je nach seiner Beurteilung des Interesses des Kindes die Anerkennung eines minderjährigen, nicht für mündig erklärten Kindes durch einen Mann, dessen biologische Nichtvaterschaft nicht erwiesen ist, für nichtig zu erklären ? ».

II. *Sachverhalt und vorhergehendes Verfahren*

Am 21. Juni 1991 bringt Eveline Bureau ein Kind mit Namen Mélanie zur Welt. Zu diesem Zeitpunkt lebte sie in einem eheähnlichen Verhältnis mit Richard Lamblin. Dieses Verhältnis bestand bis zum 12. Februar 1992, dem Tag, an dem Eveline Bureau verstarb.

Durch eine am 9. Juni 1992 vor dem Standesbeamten der Stadt Saint-Ghislain verhandelte Urkunde erkennt Richard Lamblin das Kind Mélanie an; die Anerkennung wird dem eingesetzten Vormund Georges Bureau notifiziert.

Gemäß Artikel 319 § 4 des Zivilgesetzbuches reicht Georges Bureau vor dem Gericht Erster Instanz Mons einen Antrag auf Nichtigerklärung der Vaterschaftsanerkennung ein. Er erbringt nicht den Beweis und beabsichtigt nicht zu beweisen, daß der Beklagte nicht der biologische Vater des Kindes ist, sondern bezieht sich auf Auszüge aus verschiedenen Strafakten und gibt vor, daß diese Anerkennung nicht dem Interesse des Kindes entsprechen würde. Hilfsweise beantragt er ein psychologisches Gutachten.

In seinem Urteil vom 2. Juni 1993 erklärt das Gericht Erster Instanz Mons den Antrag für unbegründet, indem es sich auf das Urteil des Schiedshofes vom 8. Oktober 1992 bezieht und indem es davon ausgeht, daß die biologische Bindung « eine Vermutung des Interesses des Kindes an seiner Anerkennung darstellt, ohne daß die erzieherischen Fähigkeiten des Urhebers zu überprüfen sind ».

Georges Bureau legt gegen dieses Urteil Berufung ein.

In seinem Urteil vom 10. November 1993 stellt der Appellationshof Mons fest, daß sich im vorliegenden Fall eine ähnliche Frage stellt wie jene, die durch den Schiedshof in früheren Urteilen überprüft wurden (Urteile vom 21. Dezember 1990 und 8. Oktober 1992), daß aber die fraglichen Rechtsnormen nicht identisch sind, auch wenn sich beide auf die außereheliche Vaterschaft beziehen, da in den früheren Urteilen Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches in Frage gestellt wurde, wohingegen die vorliegende Angelegenheit sich auf Artikel 319 § 4 des Zivilgesetzbuches bezieht. Der Appellationshof ist daher der Auffassung, daß die vorgenannte präjudizielle Frage dem Hof zu stellen ist.

III. Verfahren vor dem Hof

Der Hof wurde durch Übermittlung einer Ausfertigung der vorgenannten Verweisungsentscheidung, die am 18. November 1993 in der Kanzlei einging, mit der präjudiziellen Frage befaßt.

Durch Anordnung am selben Tag hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter waren der Ansicht, daß die Artikel 71 ff. des genannten Sondergesetzes in diesem Fall nicht anzuwenden seien.

Durch Anordnung vom 21. Dezember 1993 wurden die Richter E. Cerexhe und H. Coremans bestimmt, um die Besetzung zu vervollständigen.

Die Verweisungsentscheidung wurde gemäß Artikel 77 des organisierenden Gesetzes durch am 5. Januar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Empfängern am 6., 7. und 10. Januar 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Die durch Artikel 74 des genannten Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Januar 1994.

Georges Bureau, wohnhaft in 7332 Sirault, rue Bériot 93, hat durch einen am 11. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Der Ministerrat, vertreten durch den Premierminister, mit Amtssitz in 1000 Brüssel, rue de la Loi 16, hat durch einen am 15. Februar 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Abschriften dieser Schriftsätze wurden gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes durch am 3. März 1994 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefe, die den Adressaten am 4. März 1994 zugestellt wurden, notifiziert.

Es wurde kein Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 3. Mai 1994 hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und die Sitzung auf den 25. Mai 1994 anberaumt.

Von dieser Anordnung wurden die Parteien in Kenntnis gesetzt, die ebenso wie ihre Rechtsanwälte über die Terminsetzung informiert wurden; dies erfolgte mit am 3. Mai 1994 bei der Post aufgegebenen und den Adressaten am 4., 5. und 9. Mai 1994 zugestellten Einschreibebriefen.

Auf der Sitzung vom 25. Mai 1994

- erschienen

. RA Ph. Delplanche, in Mons zugelassen, für Georges Bureau,

. RA D. Lagasse und RA Ph. Delcor, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- erstatteten die Richter J. Delruelle und H. Boel Bericht,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren verlief gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen.

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Standpunkt von Georges Bureau

A.1. Die Verfassungswidrigkeit der Bestimmungen von Artikel 319 § 3 des Zivilgesetzbuches könne nicht sinngemäß auf die Bestimmungen von Artikel 319 § 4 des Zivilgesetzbuches ausgeweitet werden.

Es sei gerechtfertigt, daß den durch die Bestimmungen von Artikel 319 § 4 betroffenen Personenkategorien eine unterschiedliche Behandlung vorbehalten werde, da diese Kategorien nicht Rechtssubjekte gegenüberstellen würden, die sich auf gleicher Ebene befänden, sondern grundlegend unterschiedliche Kategorien; eine dieser Kategorien beziehe sich direkt auf die eventuelle biologische Bindung gegenüber dem Kind, wohingegen die andere nur auftrete, wenn die Mutter nicht in der Lage sei, ihren Willen kundzutun.

Der Gesetzgeber habe es den Gerichten und Höfen ermöglichen wollen, die Anerkennung unter Berücksichtigung des Interesses des Kindes zu bewerten. Diese Maßnahme sei objektiv angemessen und gerechtfertigt, da die Anerkennung erst nach dem Tode der Mutter stattfinde, oder wenn diese nicht mehr in der Lage sei, ihren Willen kundzutun, wohingegen diese Möglichkeit nicht bestanden habe, als sie noch lebte.

In bezug auf die Zielsetzung der Gesetzesbestimmungen sei das gesamte positive nationale und internationale Recht zu berücksichtigen, das sich derzeit dahingehend entwickle, das Interesse des Kindes zu privilegieren und seine direkte oder indirekte Stellungnahme zu der Familiensache, in deren Mittelpunkt er stehe, zu ermöglichen.

Da die Anerkennung einen beträchtlichen Einfluß auf die erzieherische und affektive Entwicklung des Kindes haben werde, sei die Privilegierung der Vaterschaftsankennung des angeblichen Urhebers des Kindes psychologisch nicht sicher; die einen könnten davon ausgehen, daß es immer im Interesse des Kindes sei, anerkannt zu werden, wohingegen die anderen diesen absoluten Charakter beanstanden könnten, insbesondere angesichts des Begriffs des Interesses des Kindes. Diese letztgenannte Analyse sei vom Gesetzgeber berücksichtigt worden, und es scheine daher angemessen, den Gerichten und Höfen zu ermöglichen, im Streitfall die gesamte Familienproblematik zu überprüfen, insbesondere angesichts des Begriffs des Interesses des Kindes, der sich deutlich aus dem Willen des Gesetzgebers abzeichne.

Der Rückgriff auf diesen Begriff sei um so wichtiger, da die Gerichte und Höfe zu diesem Zeitpunkt nicht mehr in der Lage seien, auf verschiedene Überprüfungsmitel zurückzugreifen, wie z.B. das persönliche Erscheinen der Parteien oder die biologische Analyse.

Standpunkt des Ministerrates

A.2. Aus einer Analyse der Vorarbeiten zu Artikel 319 des Zivilgesetzbuches gehe hervor, daß die Zielsetzung des Gesetzgebers darin liege, zu verhindern, daß ein Kind väterlicherseits anerkannt werde, wenn dies dem Interesse des Kindes widerspreche. Späte Anerkennungen, Anerkennungen aus Gründen der Gefälligkeit oder jene, die an den traumatisierenden Kontext der Geburt erinnern würden, seien nur einige Beispiele dieser Art von Anerkennungen. Die Zielsetzung des Gesetzgebers lasse sich daher nicht auf nur diese Beispiele beschränken.

Der Gesetzgeber habe die Bedeutung der sozial-affektiven Bindung bei Feststellung der Abstammung in den Vordergrund stellen wollen. Diese Zielsetzung werde ihm zudem durch das am 20. November 1989 in New York geschlossene und durch das Gesetz vom 25. November 1991 ratifizierte Übereinkommen über die Rechte des Kindes vorgeschrieben, dessen Artikel 3.1 besage, daß in allen Entscheidungen, die die Kinder betreffen würden, gleichgültig ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen für Sozialhilfe, von Gerichten, Verwaltungsbehörden oder gesetzgebenden Organen getroffen würden, das oberste Interesse des Kindes vorrangig zu berücksichtigen sei.

Die unterschiedliche Behandlung zwischen dem Vater und der Mutter könne objektiv und angemessen im Verhältnis zu der Zielsetzung gerechtfertigt werden. Gegenüber der Feststellung der Abstammung bestünden

objektive Unterschiede zwischen Mann und Frau sowie zwischen Vater und Mutter.

Vom Gesichtspunkt der biologischen Abstammung her habe der Schiedshof selbst in seinem Urteil Nr. 63/92 festgestellt, daß objektive Unterschiede zwischen der Sachlage des Vaters und derjenigen der Mutter bestünden. Der Hof habe hingegen nicht zugelassen, daß der Gesetzgeber einen Unterschied zwischen dem Vater und der Mutter einführe, wenn es darum gehe, festzustellen, ob es im Interesse des Kindes liege, daß seine Abstammung väterlicherseits juristisch festgelegt werde, auch wenn weder bestritten werde noch bestreitbar sei, daß der Antragsteller der biologische Vater des Kindes sei.

« Wenn der Hof den Standpunkt vertreten hat, daß diesbezüglich die Unterschiede zwischen dem Vater und der Mutter nicht erheblich sind, dann nur deshalb, weil er deren jeweilige Sachlagen und die zwischen diesen Sachlagen bestehenden Unterschiede ausschließlich im Verhältnis zur biologischen Abstammung bewertet hat.

Es besteht allerdings ein grundlegender Unterschied zwischen dem Vater und der Mutter eines unehelich geborenen Kindes im Verhältnis zu der Entstehung der sozial-affektiven Abstammung, die die Tatsache rechtfertigt, daß allein bei der Anerkennung des Vaters überprüft wird, ob sie dem Interesse des Kindes entspricht; die sozial-affektive Mutterschaft besteht von vornherein, denn sie ergibt sich aus der biologischen Mutterschaft. Im Gegenteil besteht jedoch keinerlei automatische Übereinstimmung zwischen der biologischen Vaterschaft und der sozial-affektiven Vaterschaft. »

Dieser Unterschied ergebe sich aus der sozial-affektiven Bindung, die zwischen der schwangeren Frau und dem Kind während der Schwangerschaft entstehe. Er gehe also aus den Naturgesetzen hervor.

Unter Berücksichtigung dieses Unterschieds habe der Gesetzgeber angemessen davon ausgehen können, daß die Feststellung der biologischen Mutterschaft von vornherein im Interesse des Kindes sei, wohingegen zur Frage der Vaterschaft von Fall zu Fall das Bestehen einer sozial-affektiven Bindung oder das Interesse des Kindes an der juristischen Feststellung der biologischen Vaterschaft zu überprüfen sei.

Zudem bestehe ein angemessenes Verhältnis zwischen der Zielsetzung und den Mitteln, um diese zu erreichen. Um Vaterschaftsanerkennungen, die gegen das Interesse des Kindes ausfallen würden, zu vermeiden, habe der Gesetzgeber vorgeschrieben, daß derjenige, der sein Kind anerkennen möchte, verpflichtet sei, vorab das Einverständnis des Kindes einzuholen, wenn dieses Kind volljährig sei, oder das Einverständnis der Mutter, wenn es sich bei dem Kind um einen nicht für mündig erklärten Minderjährigen handele, und des Kindes, wenn es das Alter von 15 Jahren erreicht habe (im Falle der Verweigerung dieses Einverständnisses sei eine gerichtliche Berufungsmöglichkeit vorgesehen).

Es werde allgemein anerkannt, daß die erstgenannte Maßnahme angesichts der Zielsetzung angemessen und gerechtfertigt sei. Was das vorherige Einverständnis der Mutter eines nicht für mündig erklärten minderjährigen Kindes betrifft, sei zu erläutern, in welcher Eigenschaft die Mutter auftrete. Sie trete auf, weil sie es sei, die am besten über die biologische väterliche Abstammung informiert sei, und weil sie die Interessen ihres minderjährigen Kindes vertrete. Dies werde durch den Umstand bewiesen, daß die Mutter keinerlei Einfluß mehr bei der Feststellung der väterlichen Abstammung nehme, sobald das Kind in der Lage sei, alleine seine Interessen zu verteidigen und festzustellen, ob die biologische Vaterschaft einer sozial-affektiven Vaterschaft entspreche.

« Es scheint nicht unangemessen, der Mutter in ihrer Eigenschaft als gesetzliche Vertreterin ihrer minderjährigen Kinder die Befugnis zu erteilen, von vornherein die Interessen ihrer Kinder vertreten zu dürfen, zumal eine Berufungsmöglichkeit vor einem unabhängigen und unparteiischen Gericht vorgesehen ist, welches die Aufgabe hat, gegebenenfalls zu überprüfen, ob die Mutter, indem sie die Zustimmung zu einer Anerkennung verweigert, im Interesse des Kindes gehandelt hat ».

Bei Artikel 319 § 4 des Zivilgesetzbuches, der die Anerkennung der Vaterschaft nicht einem vorherigen Einverständnis unterstelle, sondern für den gesetzlichen Vertreter des nicht für mündig erklärten Minderjährigen die Möglichkeit vorsehe, ihre Nichtigerklärung im Interesse des Kindes vor dem Gericht Erster Instanz zu beantragen, handele es sich auch nicht um ein Mittel, das angesichts der Zielsetzung unangemessen wäre.

« Dies ist wohl das mindeste, was der Gesetzgeber vorschreiben konnte, um seine Zielsetzung zu erreichen, wobei es sich darum handelt, Anerkennungen von Vaterschaften zu verhindern, die biologische Abstammungen bestätigen, die keiner sozial-affektiven Bindung entsprechen. »

Zum Behandlungsunterschied zwischen der Feststellung der ehelichen väterlichen Abstammung und der Feststellung der außerehelichen väterlichen Abstammung sei festzuhalten, daß eine von den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung untersagte Diskriminierung nur zwischen Personenkategorien bestehen könne, die sich in vergleichbaren Situationen befinden. Vom Standpunkt der väterlichen Abstammung aus gesehen befänden sich Kinder, die aus einer Ehe hervorgehen, und Kinder, die aus einem außerehelichen Verhältnis hervorgehen, nicht in vergleichbaren Situationen, da die Eheleute zur gegenseitigen Treue verpflichtet seien, so daß die Abstammung eines ehelichen Kindes von vornherein bestehe, und weil die Eheleute einander zur Lebensgemeinschaft verpflichtet seien, so daß die väterliche sozial-affektive Abstammung eines aus einer Ehe hervorgehenden Kindes von vornherein bestehe.

Auch in der Annahme, daß beide Situationen vergleichbar seien, stelle das betreffende Element in jedem Fall einen objektiven Unterschied angesichts der Zielsetzung des Gesetzgebers dar, die rechtfertigen könne, daß die innerhalb der Ehe festgestellte Vaterschaft nicht im Hinblick auf ihre Zweckmäßigkeit oder genauer im Hinblick auf die Übereinstimmung der biologischen Vaterschaft mit der sozial-affektiven Vaterschaft zu überprüfen sei, da der biologische Vater des Kindes in der Regel mit ihm und der Mutter zusammenlebe.

- B -

B.1. Gemäß Artikel 312 § 1 des Zivilgesetzbuches ist die mütterliche Abstammung grundsätzlich von Rechts wegen nachgewiesen durch die pflichtmäßige Eintragung des Namens der Frau, die ein Kind geboren hat, in die Geburtsurkunde. Die Anerkennung eines Kindes durch die Mutter in Ermangelung einer solchen Eintragung - diese Hypothese ist in Artikel 313 § 1 des Zivilgesetzbuches vorgesehen - ist also eine außergewöhnliche Methode zum Nachweis der Abstammung; sie erfordert weder vom Vater noch vom Kind eine vorherige Zustimmung und unterliegt keinerlei gerichtlichen Kontrolle.

Artikel 319 des Zivilgesetzbuches bestimmt bezüglich der Abstammung väterlicherseits folgendes:

« § 1. Wenn die Vaterschaft nicht aufgrund der Artikel 315 oder 317 nachgewiesen ist, kann der Vater das Kind anerkennen.

§ 2. Die Anerkennung eines großjährigen oder für mündig erklärten minderjährigen Kindes ist jedoch nur zulässig, wenn es vorher seine Zustimmung erteilt hat.

§ 3. Ist das Kind minderjährig und nicht mündig, so ist die Anerkennung nur mit der vorherigen Zustimmung der Mutter zulässig.

Außerdem ist die vorherige Zustimmung des Kindes erforderlich, wenn es das Alter von 15 Jahren erreicht hat.

In Ermangelung dieser Zustimmungen befaßt der Mann, der das Kind anerkennen möchte, durch eine einfache Klage den Friedensrichter am Wohnsitz des Kindes. Der Kläger und die Personen, deren Zustimmung erforderlich ist, werden vor die Ratskammer geladen. Wenn der Friedensrichter die Parteien aussöhnen kann, erhält er die erforderlichen Zustimmungen. Andernfalls verweist er die Rechtssache an das Gericht Erster Instanz.

Das Gericht hört die Parteien und die Staatsanwaltschaft an. Es weist den Antrag zurück, wenn bewiesen wird, daß der Kläger nicht der Vater ist. In Ermangelung dieses Beweises entscheidet es unter Berücksichtigung der Interessen des Kindes, ob die Anerkennung vollzogen werden kann.

§ 4. Ist das Kind minderjährig und nicht für mündig erklärt und die Mutter unbekannt, verstorben oder nicht in der Lage, ihren Willen kundzutun, so muß der Standesbeamte dem gesetzlichen Vertreter des Kindes und dem Kind selbst, falls dieses das Alter von fünfzehn Jahren erreicht hat, eine wortgetreue Abschrift der Anerkennung zustellen, es sei denn, diese haben vorher zugestimmt.

Wenn die Anerkennung nicht vor einem belgischen Standesbeamten aufgenommen wurde, ist sie auf Antrag des Anerkennenden den im vorangehenden Absatz genannten Personen zuzustellen.

Innerhalb von sechs Monaten nach der Notifikation oder Zustellung können die betroffenen Personen durch einfachen Antrag beim Gericht Erster Instanz des Wohnsitzes des Kindes die Nichtigklärung der Anerkennung beantragen.

(...)

Nachdem die Parteien und die Staatsanwaltschaft angehört wurden, beschließt das Gericht über den Antrag auf Nichtigerklärung. Wenn der Antragsgegner erwiesenermaßen nicht der Vater des Kindes ist, erklärt es die Anerkennung für nichtig. Mangels dieses Beweises trifft es eine Entscheidung unter Berücksichtigung des Interesses des Kindes.

(...) »

B.2. Die dem Hof gestellte präjudizielle Frage bezieht sich ausschließlich auf die Übereinstimmung von Artikel 319 §4 des Zivilgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *6bis*), insofern er dem Gericht die Zuständigkeit verleiht, wenn die Mutter nicht in der Lage ist, ihren Willen kundzutun, unter Berücksichtigung des Interesses des Kindes die Anerkennung eines nicht für mündig erklärten, minderjährigen Kindes durch einen Mann, von dem nicht erwiesen ist, daß er nicht der biologische Vater ist, für nichtig zu erklären. Der Hof wird also nicht mit der Frage befaßt, ob die Artikel 10 und 11 der Verfassung durch diese Bestimmung verletzt werden, insofern sie ermöglichen, eine Anerkennung für nichtig zu erklären, wenn erwiesen ist, daß der Antragsgegner nicht der Vater des Kindes ist.

B.3. Wenn die Mutter des Kindes unbekannt, verstorben oder nicht in der Lage ist, ihren Willen kundzutun, und wenn die Anerkennung durch einen Mann durchgeführt wird, von dem nicht erwiesen ist, daß er nicht der biologische Vater ist, ermöglicht Artikel 319 § 4 Absatz 5 des Zivilgesetzbuches die Nichtigerklärung dieser Anerkennung vor einem Gericht auf Antrag des gesetzlichen Vertreters des Kindes, wenn dessen Interesse diese Maßnahme verlangt. Eine derartige Möglichkeit dient nicht dazu, in vergleichbaren Sachlagen, die sich auf den Vater beziehen, die Feststellung der mütterlichen Abstammung zu bestreiten.

B.4. Es ist Aufgabe des Gesetzgebers zu bewerten, ob und in welchem Maße die Feststellung der Abstammung einer Kontrolle der Zweckmäßigkeit vom Standpunkt des Interesses des Kindes her unterzuordnen ist. Wenn der Gesetzgeber beschließt, eine derartige Kontrolle einzuführen, selbst wenn nicht erwiesen ist, daß die Person, die ein Kind anerkennen möchte, keine biologische Bindung mit dieser hat, ist er jedoch nicht berechtigt, den Vater und die Mutter ohne ausreichende Begründung unterschiedlich zu behandeln. Die Situation beider Elternteile ist in der Tat als vergleichbar zu werten, insofern sie dazu beitragen, die genetischen Merkmale des Kindes zu bestimmen und insofern sie im Prinzip gleichermaßen die Fähigkeit haben, dessen Interesse zu bewerten. Diesbezüglich ist nicht nur Artikel 3.1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes zu berücksichtigen, der vorschreibt, daß in allen Entscheidungen, die die Kinder betreffen, das

oberste Interesse des Kindes vorrangig zu berücksichtigen ist, sondern auch Artikel 7.1 dieses Übereinkommens, dem zufolge das Kind weitmöglichst das Recht hat, seine Eltern zu kennen und von ihnen erzogen zu werden.

B.5. Indem er ermöglichte, im Interesse des Kindes die Feststellung der Bindung der Abstammung zwischen einen Mann, von dem nicht erwiesen ist, daß er nicht der biologische Vater ist, und einem minderjährigen und nicht für mündig erklärten Kind, das nicht aus einer Ehe hervorgegangen ist und dessen Mutter unbekannt, verstorben oder nicht in der Lage ist, ihren Willen kundzutun, für nichtig zu erklären, wohingegen eine derartige Klage bei der Feststellung der mütterlichen Abstammung unter gleichen Umständen nicht vorgesehen wurde, verstößt der Gesetzgeber auf diskriminierende Art und Weise gegen das Recht dieses Mannes auf Achtung seines Familienlebens. Tatsächlich wird nicht ersichtlich, daß dieser Mann von vornherein als weniger fähig betrachtet werden muß, das Interesse des Kindes zu bewerten als die Mutter dieses Kindes, der gesetzliche Vertreter des Kindes oder Eltern, die in einem Eheverhältnis stehen. Es wird ebenfalls nicht ersichtlich, daß eine Anerkennung, die nach dem Tode der Mutter oder dem Ereignis, das es ihr unmöglich macht, ihren Willen kundzutun, durchgeführt wird, an sich als verdächtig zu werten ist.

B.6. Zweifellos besteht zwischen der Mutter und ihrem Kind eine besondere Bindung, die sich bereits vor der Geburt entwickelt, aber diese Bindung reicht nicht aus, um zu rechtfertigen, daß die Feststellung der väterlichen Abstammung einer Kontrolle zu unterziehen ist, die bei der Feststellung der mütterlichen Abstammung nicht besteht.

B.7. Daraus ergibt sich, daß Artikel 319 § 4 des Zivilgesetzbuches gegen die Regeln der Gleichheit und des Diskriminierungsverbotes verstößt, insofern er, wenn die Mutter unbekannt, verstorben oder nicht in der Lage ist, ihren Willen kundzutun, dem Gericht die Zuständigkeit überträgt, je nach seiner Bewertung des Interesses des Kindes die Anerkennung eines minderjährigen und nicht für mündig erklärten Kindes durch einen Mann, von dem nicht erwiesen ist, daß er nicht der biologische Vater ist, für nichtig zu erklären.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 319 § 4 des Zivilgesetzbuches verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung (vormals Artikel 6 und *Chis*), insofern er, wenn die Mutter nicht in der Lage ist, ihren Willen kundzutun, dem Gericht die Zuständigkeit überträgt, je nach seiner Bewertung des Interesses des Kindes, die Anerkennung eines minderjährigen und nicht für mündig erklärten Kindes durch einen Mann, von dem nicht erwiesen ist, daß er nicht der biologische Vater ist, für nichtig zu erklären.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1994.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) H. Van der Zwahlen

(gez.) M. Melchior